



Kg 2973, 4<sup>o</sup>

Ra. 72  
5.



In Gottes  
Marggraf zu  
Im Reichs Erb-  
Sä von Oranien, Neuf-

chatel und Valengin, in Welt Pommern/ der Cassuben  
und Wenden, zu Mecklenburg, auch i zu Halberstadt, Minden, Ca-  
min, Wenden, Schwerin, Raseburg der Marck, Ravensberg, Ho-  
henstein, Tecklenburg, Lingen, Schwitock, Stargard, Lauenburg,  
Bütow, Arlay und Breda x. x. Fügen, aus Weltbekandten Ursachen,  
bewogen worden, verschiedene auswärt von Sardinien, vor Ihren und  
des Reichs-Feind zu erklären, Wir aiten in hochehrwehnten Königes  
von Sardinien Diensten, stehen; Bi sie in denselben continuire;n;  
Als befehlen und gebietchen Wir hiem unseren Vasallen und Untertha-  
nen, welche dermahlen in Königl. Saac niedere Befehlshaber, Ober-  
oder Unter-Officierer, oder auch genung dieser Unserer Avocato-  
rien, und längstens binnen drey Monelbe nicht wieder annehmen sol-  
len, bey Vermeidung Unserer höchstem in Gott ruhenden Vorsah-  
ren an der Crohn und Chur, erlangotigkeiten, Haab und Güther,  
Leben und Erbe, aller Sunft- und Lebens; Wornach ein Jeder,  
dem es angehet, sich allergehorsamst richten und zu achten hat.

Daferne aber Jemand unter deshalb bey Uns allerunterthä-  
nigst zu melden, alsdann Wir denselb, und zu employren in Gna-  
den geneigt sind.

Des zu Urkund haben Wir diserem Königlichem Insiegel be-  
drucken lassen. So geschehen und

Er. Wilhelm.

v. Borck. H. v. Podewils.



Er **F**riederich Wilhelm, von Gottes  
Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu  
Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erb-  
Kammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuf-

chatel und Valengin, in Geldern/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin. Pommern/ der Cassuben  
und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlessen zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Ca-  
min, Wenden, Schwerin, Naheburg, Ost-Friesland und Moeris, Graf zu Hohenzollern, Ruyppin, der Marck, Ravensberg, Ho-  
henstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg,  
Bütow, Arlay und Breda &c. &c. Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Ihre Kaiserl. Majestät und das Reich, aus Weltbekandten Ursachen,  
bewogen worden, verschiedene auswärtige Pöulancen, und unter denselben auch insonderheit den König von Sardinien, vor Ihren und  
des Reichs-Feind zu erklären, Wir auch benachrichtiget worden, daß verschiedene von Unseren Unterthanen in hochverehrten Königes  
von Sardinien Diensten, stehen; Bey oberwehnten Umständen aber Wir nicht erlauben können, daß sie in denselben continüiren;  
Als befehlen und gebiethen Wir hiemit und in Krafft dieses Unseres offenen Briefses, allen und jeden Unseren Vasallen und Untertha-  
nen, welche dermahlen in Königl. Sardinischen Krieges-Diensten sich befinden, sie mögen seyn hohe odere niedere Befehlshaber, Ober-  
oder Unter-Officierer, oder auch gemeine Krieges-Leute zu Ross und Fuß, daß sie sofort nach Verkündigung dieser Unserer Avocato-  
rien, und längstens binnen drey Monathen, solche ihre bisherige Dienste verlassen, auch inskünftige dieselbe nicht wieder annehmen sol-  
len, bey Vermeidung Unserer höchsten Ungnade, auch Verliehrung aller und jeder von Uns oder Unseren in Gott ruhenden Vorsah-  
ren an der Crohn und Ehr, erlangten, oder sonst habender Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Haab und Güther,  
Leben und Erbe, aller Junfft- und Stadt-Gerechtigkeiten, und da sie betreten würden, Leib und Lebens; Wornach ein Jeder,  
dem es angehet, sich allergehorsamst und eigentlich, so lieb ihm ist, oberwehnte Strafen zu verhüten, zu richten und zu achten hat.

Daferne aber Jemand unter ihnen weitere Krieges-Dienste zu thun verlangete, der hat sich deshalb bey Uns allerunterthä-  
nigt zu melden, alsdann Wir denselben, seinen Verdiensten und jetzigen Bestallung nach, aufzunehmen, und zu employren in Gna-  
den geneigt sind.

Des zu Urfund haben Wir diese Avocatoria Eigenhändig unterschrieben, und dieselbe mit Unserem Königlichem Inseigel be-  
drucken lassen. So geschehen und gegeben Berlin, den 6. Aprilis 1734.

Er. Wilhelm.



H. B. v. Borck. H. v. Podewils.

Königliche Königlich-avocatoria  
König

Bez in Sardinischer Königlich-Prezidenten

Unterzeichnung

den 03 Apr. 1734.

N. 69.



Königliche Königlich advocatoria  
König

ort in Sardinien Königlich Hofrat  
König

den 23 Apr. 1734.

N. G.

Kg 2973  
4°

HS-Abt.

W 18

2 Pi







**S**r **F**riederich **W**ilhelm, von **S**achsen  
**S**achsen, König in Preussen, Marggraf zu  
 Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erbk.  
 Kammerer und Churfürst, Souverainer Prinz von Oranien, Neuchâtel und Valengin, in Geldern/ zu Magdeburg/ Cleve/ Jülich/ Berge/ Stettin/ Pommern/ der Cassube

und Wenden, zu Mecklenburg, auch in Schlesien zu Crossen Herzog, Burggraf zu Nürnberg, Fürst zu Halberstadt, Minden, Cammin, Wenden, Schwerin, Naheburg, Ost-Friesland und Moeris, Graf zu Hohenzollern, Nuppin, der Mark, Ravensberg, Havelberg, Lingen, Schwerin, Bühren und Lehrdam, Herr zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Breda &c. Fügen hiermit zu wissen: Nachdem Ihre Kaiserl. Majestät und das Reich, aus Weltbekandten Ursachen verschiedene auswärtige Puißancen, und unter denselben auch insonderheit den König von Sardinien, vor Ihren Unterthanen, erklärt worden, daß verschiedene von Unseren Unterthanen in hochverehrten Königl. Diensten stehen; Bey oberwehnten Umständen aber Wir nicht erlauben können, daß sie in denselben continuiren solten. Wir hiemit und in Krafft dieses Unseres offenen Brieffes, allen und jeden Unseren Vasallen und Unterthanen in Königl. Sardinischen Krieges-Diensten sich befinden, sie mögen seyn hohe odere niedere Befehlshaber, Ober- oder auch gemeine Krieges-Leute zu Ross und Fuß, daß sie sofort nach Verkündigung dieser Unserer Avocatoria, binnen drey Monathen, solche ihre bisherige Dienste verlassen, auch inskünftige dieselbe nicht wieder annehmen solten. Wir Unserer höchsten Ungnade, auch Verlehrung aller und jeder von Uns oder Unseren in Gott ruhenden Vorfahren, erlangten, oder sonst habender Privilegien, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, Haab und Güth, aller Junfft- und Stadt-Gerechtigkeiten, und da sie betreten würden, Leib und Lebens; Wornach ein Jeder sich allergehorsamst und eigentlich, so lieb ihm ist, oberwehnte Strafen zu verhüten, zu richten und zu achten hat. Jemand unter ihnen weitere Krieges-Dienste zu thun verlangete, der hat sich deshalb bey Uns allerunterthänigst zu bewerben, wann Wir denselben, seinen Verdiensten und jezigen Bestallung nach, aufzunehmen, und zu employren in Unseren Diensten, und haben Wir diese Avocatoria Eigenhändig unterschrieben, und dieselbe mit Unserem Königlichem Insigne bezeuget und gegeben Berlin, den 6. Aprilis 1734.

**Sr. Wilhelm**



H. B. v. Borck. H. v. Podewils